

REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN

Verfasser:	Matthias Huber
Beschlossen:	Einwohnergemeindeversammlung vom 04.03.2024
Genehmigt:	Finanz- und Kirchendirektion am 26.09.2024 mit Verfügung genehmigt.
Ersetzt:	Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 01.01.1998.

Die Gemeindeversammlung Rickenbach BL beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴;

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden⁶.

Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.⁷

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁸.

1 SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

2 SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

3 SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

4 SGS 850.11

5 SGS 850.11

6 Die unterstützte Person oder Familienangehörige im gleichen Haushalt müssen regelmässig Arzttermine wahrnehmen oder Therapien besuchen, die mit dem öffentlichen Verkehr nicht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar sind.

Die unterstützte Person oder Familienangehörige im gleichen Haushalt leiden an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, welche die Benützung des öffentlichen Verkehrs verunmöglicht.

7 Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbaren Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor obligatorischer Einschulung: 0%

Ab obligatorischer Einschulung: 50%

Ab Eintritt in die Sekundarschule: 80%

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100%

Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragsstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

8 SGS 850.11

Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Sozialhilfebehörde.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen an die Sozialhilfebehörde Rickenbach einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 9 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Sozialhilfebehörde Beschwerde erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1.1.1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1.1.2024 in Kraft.⁹

Im Namen der Gemeinde Rickenbach

Präsident

Gemeindeschreiberin

sig. Matthias Huber

sig. Mirella Buser

⁹ (Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit auch rückwirkend in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist (§ 8 Vo MBG).)